

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

10.01.2011

7.36.06 Nr. 3

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 16.06.2010	Präsident 14.07.2010	10.01.2011

Spezielle Ordnung für den Master- Studiengang Psychologie

vom 16.6.2010

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 06 Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Master Studiengang Psychologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 4 Semester.

§ 2 (zu § 2)

(1) Der Fachbereich 06 „Psychologie und Sportwissenschaft“ der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines „Master of Science“ in Psychologie,

(2) Der Studiengang kann entweder „anwendungsorientiert“ oder „grundlagenorientiert“ studiert werden. Die anwendungsorientierte Variante kann entweder mit der Fachrichtung in Klinischer Psychologie und Psychotherapie oder als Fachrichtung in Pädagogisch-Psychologischer Interventionsforschung studiert werden. Die grundlagenorientierte Variante kann mit der Fachrichtung in „Neurowissenschaftlicher und Experimenteller Psychologie“ studiert werden.

In Anlage 1 werden Studienverlaufspläne für die verschiedenen Varianten dargestellt.

(3) Die studierte Variante gemäß Abs. 2 kann auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden als Schwerpunkt „anwendungsorientiert“ oder „grundlagenorientiert“.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie	10.01.2011	7.36.06 Nr. 3	S. 2
-------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

Im Falle des grundlagenorientierten Schwerpunktes kann auf Antrag des Studierenden als Fachrichtung „Experimentelle und Neurowissenschaftliche Psychologie“, im Falle des anwendungsorientierten Schwerpunktes in der Fachrichtung „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ oder der Fachrichtung „Pädagogisch-Psychologische Interventionsforschung“ ausgewiesen werden.

§ 3 (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)

Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist

1. in jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.
2. nachzuweisen, dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren ist
3. Weiterhin ist ein Motivationsschreiben vorzulegen, in dem der bisherige Studienverlauf und die mit dem Master-Studium an der JLU verfolgten Ziele auf max. 3 Seiten schlüssig dargelegt sind.

(2) Zu dem Masterstudium in Psychologie kann nur zugelassen werden, wer

1. einen Abschluss (B.Sc.) im Bachelor Studiengang Psychologie an einer Universität nachweist oder
2. einen als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit Psychologischen Modulen im Umfang von mind. 120 CP nachweist, in dem Module in Psychologischer Methodenlehre sowie in Experimenteller Psychologie von jeweils mind. 9 CP enthalten sein müssen.
3. bei gewünschter Schwerpunktsetzung in Klinischer Psychologie Module in Klinischer Psychologie im Umfang von mind. 9 CP nachweist.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zum Master-Studiengang sowie von Ausnahmen zu Absatz 2 erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 4 (zu § 5 Abs 1)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1)

Der Master-Studiengang Psychologie umfasst 14 Module:

6 Kernmodule

3 Grundlagen- oder Anwendungsmodule

1 Praktikumsmodul

3 Profilmodule und

1 Thesismodul.

Von den 3 Grundlagen- oder Anwendungsmodulen ist jeweils eines aus dem Anwendungs- und Grundlagenbereich zu wählen.

§ 6 (zu § 7 Abs. 7)

Für alle Module wird die Veranstaltungsteilnahme als Prüfungsvorleistung wie folgt geregelt:

1. In Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie	10.01.2011	7.36.06 Nr. 3	S. 3
-------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

2. Für alle anderen Veranstaltungstypen gilt, dass Fehlzeiten im Umfang von bis zu 3 Stunden oder bis zu 2 Sitzungen (für Veranstaltungen mit 2 SWS) möglich sind. Weitergehende Regelungen zur Teilnahme an der Veranstaltung werden beim ersten Termin einer Veranstaltung festgelegt.

§ 7 (zu § 8 Abs 3)

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Abschlussmodul (PSYCH-MA-MM) ist der Nachweis von 4 Kernmodulen, 2 Grund- oder Anwendungsmodulen sowie von 2 Profilmodulen.

§ 8 (zu § 9 Abs 1)

Studierende müssen an einem Berufsfeld- bzw. Tätigkeitsfeld-Praktikum teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4). Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen bzw. Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgebern gemacht werden.

§ 9 (zu § 10 Abs 1)

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Diese muss in Umfang und Dauer den nicht bestandenen Teilen der Modulprüfung gleichwertig sein. Die Gesamtnote wird in diesen Fällen aus dem Ergebnis der Ausgleichsprüfung an Stelle der nicht bestandenen Prüfungsteile und aus den bestandenen Teilen gebildet. Ist die Gesamtnote nicht mindestens „Ausreichend/ Sufficient“, ist die Modulprüfung nicht bestanden.

(3) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AllB.

§ 10 (zu § 10 Abs 3)

Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Kolloquien, Seminarvorträge und deren schriftliche Ausarbeitung, Posterpräsentationen, schriftliche Gutachten, wissenschaftliche Berichte, Falldarstellungen, Praktikums-, Förder- oder Versuchsberichte. Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben (Anlage 2).

§ 11 (zu § 11 Abs 1 Satz 1)

In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

§ 12 (zu § 13)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie	10.01.2011	7.36.06 Nr. 3	S. 4
-------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

§ 13 (zu § 20 Abs 1)

Die Anmeldung zum Thesis-Modul kann frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters (nach Studienverlaufsplan) erfolgen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14 (zu § 23 Abs 1 Satz 1 AIIB)

Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul. Der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen muss spätestens am Ende der vierten Lehrveranstaltungswochen des Semesters erfolgen, in dem die Prüfung stattfinden soll. Nur wenn die Modulveranstaltung aus einer Vorlesung besteht, kann der Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen spätestens vier Wochen vor Semesterende erfolgen oder zwei Wochen vor der Modulprüfung.

§ 15 (zu § 25 Abs 2, Abs 5 Satz 2)

(1) Die Prüfung kann auf gemeinsamen Antrag von Studierenden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15, höchstens aber 45 Minuten.

§ 16 (zu § 25, Abs 5 Satz 2)

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens aber 120 Minuten.

§ 17 (zu § 26 Abs 4)

Die Abschlussarbeit (Thesis) und/oder die mündliche Prüfung können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 18 (zu § 26 Abs 5)

Die Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 150 Tage.

Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 19 (zu § 30 Abs 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs 1)

(1) Die Gesamtnote (abgerundet auf eine Nachkommastelle) ist die Summe der mit der Zahl der Kreditpunkte des Moduls gewichteten Noten derjenigen Module, die nach Abs. 2 in die Note eingehen. .

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Psychologie	10.01.2011	7.36.06 Nr. 3	S. 5
-------------------------------------------------------------	------------	----------------------	------

(2) Maximal drei Module können nach Entscheidung des Studierenden aus der Berechnung der Gesamtnote herausgenommen werden: Eines der Kernmodule KM 01, KM 02 oder KM 05, mit 6 CP, ein Profilmodul mit 6 CP sowie ein Grundlagen- oder Anwendungsmodul mit 9 CP.

(3) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die gewichteten Noten der Module des Studienganges gemäß Abs. 1 abzüglich der vom Studierenden gemäß Abs. 2 aus der Notenbildung herausgenommenen Module addiert und die Summe durch 81, 87, 90, 93, 96, 102 – je nach Entscheidung über die nicht in die Gesamtnote aufgenommenen Module – dividiert wird.

(4) Das Modul „Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse“ (3 CP) und das Berufsfeldmodul (15 CP) werden mit bestanden oder nicht bestanden bewertet und nicht benotet.

§ 21 (zu § 32)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die Modultitel, Datum der Prüfungen, die Noten, die Gesamtnote (ECTS-Grades) sowie zusätzlich erworbene Qualifikationen enthält.

§ 22 (zu § 33 Satz 2)

Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 4 Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 23 (zu § 34 Abs 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem Studierenden den Prüfungstermin mit. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen. Der Rücktritt nach §23 Abs 2 AIB ist dadurch nicht berührt.

§ 24 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 16.6.2010

Prof. Dr. Markus Knauff

Dekan des FB 06